



Brüssel, den 28.8.2017
C(2017) 5780 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.8.2017

**zur Annahme des Arbeitsprogramms 2017 und zur Finanzierung des Programms zur
Unterstützung von Strukturreformen sowie zur Aufhebung des Beschlusses
C(2017) 3093**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 28.8.2017

zur Annahme des Arbeitsprogramms 2017 und zur Finanzierung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen sowie zur Aufhebung des Beschlusses C(2017) 3093

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013¹, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates², insbesondere auf Artikel 84 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um einen reibungslosen Beginn der Durchführung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen (im Folgenden „Programm“) einschließlich der Einleitung wichtiger Vergabeverfahren zu fördern, wurde das Arbeitsprogramm des Programms für 2017 (das sich auf einen begrenzten Teil der verfügbaren Mittel für das Programm 2017 bezog) mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 3093 der Kommission vom 12.5.2017 angenommen. Da dieser Beschluss vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/825 (im Folgenden „SRSP-Verordnung“) angenommen wurde, gilt er vorbehaltlich der endgültigen Annahme der SRSP-Verordnung durch den Gesetzgeber.
- (2) In dem mit dem Beschluss C(2017) 3093 angenommenen Arbeitsprogramm ist zunächst ein Höchstbeitrag der Union von 8 000 000 EUR für die Durchführung des Programms vorgesehen, der aus dem Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms 2017 (22 500 000 EUR) zur Verfügung gestellt wird. In diesem Beschluss heißt es, dass das Arbeitsprogramm zu gegebener Zeit geändert und ergänzt wird, um den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Unterstützung und den diesbezüglichen Gesprächen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Analysen, die die Kommission bezüglich dieser Ersuchen durchführt, und die Pläne für die Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der SRSP-Verordnung berücksichtigt werden.
- (3) Daher muss das Arbeitsprogramm für 2017 geändert werden. Aus Gründen der Klarheit sollte der Beschluss C(2017) 3093 aufgehoben und durch einen neuen

¹ ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1.

² ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

Beschluss ersetzt werden, in dem das jährliche Arbeitsprogramm 2017 angenommen wird und der als Finanzierungsbeschluss gilt. In Artikel 94 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission³ sind ausführliche Regeln für Finanzierungsbeschlüsse dargelegt.

- (4) Es ist angezeigt, die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß den Bedingungen und aus den Gründen zu genehmigen, die im jährlichen Arbeitsprogramm 2017 dargelegt sind. Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/825 beträgt die Kofinanzierungsrate für Zuschüsse unbeschadet der Grundsätze der Kofinanzierung und des Gewinnverbots bis zu 100 % der förderbaren Kosten.
- (5) Damit bestimmte Maßnahmen von der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durchgeführt werden können, müssen ihr gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/825 Haushaltsvollzugsaufgaben im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung übertragen werden. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte hat sich davon überzeugt, dass die mit der indirekten Verwaltung des Haushalts betraute Einrichtung die Verpflichtungen aus Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 erfüllt.
- (6) Es ist notwendig, die Zahlung etwaiger Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 92 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 111 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 vorzusehen.
- (7) Für eine flexible Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms 2017 sollte festgelegt werden, was unter „substanziellen Änderungen“ nach Artikel 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 zu verstehen ist.
- (8) Gemäß Artikel 13 Absatz 6 der SRSP-Verordnung ist ein begrenzter Teil des jährlichen Arbeitsprogramms für besondere Maßnahmen für unvorhergesehene dringliche Fälle vorzusehen.

BESCHLIESST:

Artikel 1 *Arbeitsprogramm*

Das als Anhang beigefügte jährliche Arbeitsprogramm 2017 zur Durchführung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen wird hiermit angenommen. Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012.

Artikel 2 *Beitrag der Union*

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Programms im Jahr 2017 beläuft sich auf 22 500 000 EUR und wird aus den in den folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushalts der Union für 2017 vorgesehenen Mitteln finanziert:

- a) Haushaltslinie 13 08 01: 17 442 912 EUR

³ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

b) Haushaltslinie 13 08 02: 5 057 088 EUR

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel dürfen auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Einrichtungen oder Personen

Haushaltsvollzugsaufgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die nach Maßgabe des Anhangs in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, dürfen der im Anhang unter 1.4 genannten Einrichtung übertragen werden.

Artikel 4

Flexibilitätsklausel und besondere Maßnahmen

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die insgesamt 20 % des in Artikel 2 dieses Beschlusses festgelegten Höchstbeitrags nicht überschreiten, gelten als nicht substantiell im Sinne des Artikels 94 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012, sofern sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken.

Bis zu 5 % des Beitrags gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieses Finanzierungsbeschlusses kann zur Finanzierung besonderer Maßnahmen für unvorhergesehene Fälle hinreichend begründeter Dringlichkeit vorsehen werden, die ein sofortiges Handeln erfordern, wie z. B. eine erhebliche Störung des Wirtschaftslebens oder eine ernsthafte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, die sich der Kontrolle eines Mitgliedstaats entziehen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die Änderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 vornehmen. Diese Änderungen erfolgen im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit.

Artikel 5

Finanzhilfen

Finanzhilfen können gemäß den im Anhang dargelegten Bedingungen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden.

Artikel 6

Aufhebung

Der Durchführungsbeschluss C(2017) 3093 über die Annahme des Arbeitsprogramms 2017 für das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen, das als Finanzierungsbeschluss gilt, wird hiermit aufgehoben.

Die auf Grundlage des aufgehobenen Beschlusses eingeleiteten Vergabeverfahren werden im Rahmen des vorliegenden Beschlusses fortgesetzt.

Geschehen zu Brüssel am 28.8.2017

Für die Kommission
Valdis DOMBROVSKIS
Vizepräsident